

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. i, § 81 Abs. 2 Satz 1
und 2, § 89 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 94 Abs. 3 Satz 1
und 2, § 83 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

1. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist eine substantielle Verfahrensbeendigung dadurch, daß zwischen den Beteiligten ein Vergleich abgeschlossen wird, zum mindesten nicht in jedem Falle ausgeschlossen.
2. Im Falle eines solchen Vergleichsabschlusses hat das Gericht, sofern gegen die Wirksamkeit des Vergleichs keine Bedenken bestehen, die Feststellung zu treffen, daß das Verfahren erledigt ist, und, wenn der Vergleich erst bei dem Schweben des Verfahrens in einem höheren Rechtszug zustande kommt, die Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben.

Aktenzeichen: 1 ABR 4/63

Beschluß des BAG vom 17. Oktober 1963 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 4/63

3 Ta EV 2/62 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 17. Oktober 1963 durch den Präsidenten
Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Vetter
beschlossen:



- 2 -

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. Januar 1963, 3 Ta BV 2/62, und der Beschluß des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 18. Oktober 1962, BV 4/62, werden aufgehoben. Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

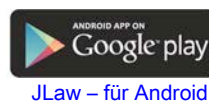
I. Die Antragstellerin war bei der Antragsgegnerin als Vorarbeiterin tätig. Sie war Mitglied des Betriebsrats. Ihr wurde von der Antragsgegnerin am 6. September 1962 fristlos gekündigt. Hiergegen erhob sie Kündigungsschutzklage. Dieser wurde in erster Instanz stattgegeben. Gegen dieses Urteil legte die Antragsgegnerin Berufung ein. Außerdem verwehrte sie der Antragstellerin unter Hinweis auf die fristlose Kündigung das Betreten des Betriebsgeländes, so daß der Antragstellerin die Teilnahme an den dort stattfindenden Betriebsratssitzungen unmöglich war.

Die Antragstellerin hat die Ansicht vertreten, die Antragsgegnerin müsse ihr die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsrats auch während des Kündigungsrechtsstreits gestatten. Sie hat daher im Beschlußverfahren beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, ihr bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kündigungsschutzprozesses das Betreten des Betriebes zwecks Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsrats zu gestatten und der Antragsgegnerin ferner für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe in unbegrenzter Höhe anzudrohen. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Das Arbeitsgericht hat, unter Zurückweisung des Antrags im übrigen, der Antragsgegnerin aufgegeben, der Antragstellerin das Betreten des Betriebes zu gestatten. Hiergegen hat nur die Antragsgegnerin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beschwerde eingelegt, auf die das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde und Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses den Antrag zurückgewiesen hat. Dagegen hat die Antragstellerin Rechtsbeschwerde eingelegt.

Im Laufe des Verfahrens dritter Instanz hat die Antragstellerin dem Senat mitgeteilt, daß im Kündigungsschutzprozeß ein Vergleich zustande gekommen sei. Aufgrund des Vergleichs sei sie wieder eingestellt worden. Ferner hätten sich die Beteiligten dahin geeinigt, daß die im Beschlußverfahren erhobenen Ansprüche nicht mehr verfolgt werden sollten. Die Antragsgegnerin hat die Tatsache dieses Vergleichsabschlusses bestätigt. Die Antragstellerin hat ihren Antrag zurückgenommen und angeregt, aufgrund der Vereinbarung das Verfahren einzustellen.

II. Aufgrund der übereinstimmenden Erklärungen der Antragstellerin und der Arbeitgeberin, nach denen im Kündigungsschutzprozeß ein Vergleich abgeschlossen und die Antragstellerin in Ausführung dieses Vergleichs wieder eingestellt worden ist, war unter Aufhebung der Beschlüsse erster und zweiter Instanz die Erledigung des Verfahrens festzustellen.

a) Für dieses Ergebnis ist es zwar ohne Bedeutung, daß die Antragstellerin in dritter Instanz ihren Antrag zurückgenommen hat; denn diese Antragszurücknahme war nicht wirksam. Das folgt daraus, daß der Antrag nur bis zur Beendigung des Verfahrens in der ersten Instanz zurückgenommen werden kann (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). In zweiter und dritter Instanz ist demgegenüber nur die Zurücknahme eines Rechtsmittels, nicht diejenige des Antrags zulässig (vgl. §§ 89 Abs. 4 Satz 1, 94 Abs. 3 Satz 1 ArbGG). Dieses Ergebnis rechtfertigt sich daraus, daß der Antrag bei dem Vorliegen eines Beschlusses mit Rücksicht auf dessen über die Beteiligten hinausgehende und damit der Befriedung im

- 4 -

Betrieb und ggf. im Unternehmen dienende Rechtswirkung nicht mehr der Verfügung des Antragstellers unterliegt. Es ist etwa auch deutlich, daß es einem obsiegenden Antragsgegner nicht zuzumuten ist, sich die von ihm erstrittene Rechtsposition durch eine von ihm nicht beeinflussbare Prozeßerklärung der Gegenseite nehmen zu lassen, ebenso wie nun einmal der allgemeine Satz gilt, daß der ergangene Beschluß Bedeutung für den Betriebsorganismus allgemein hat (EAG 4, 268 [271 f.] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG sowie EAG 12, 107 [111] = AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG).

b) Auch der Anregung der Antragstellerin, das Verfahren einzustellen, kann nicht entsprochen werden. Eine Einstellung des Beschlußverfahrens – und zwar durch den Vorsitzenden – ist im Gesetz nur in den Fällen der Zurücknahme des Antrags oder eines Rechtsmittels vorgesehen (§ 81 Abs. 2 Satz 2, § 89 Abs. 4 Satz 2, § 94 Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften in Fällen der vorliegenden Art ist nicht statthaft, wie der Senat im Beschluß 1 ABR 2/63 vom heutigen Tage (zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung des Gerichts bestimmt) dargetan hat.

c) Aus der Vorschrift des Gesetzes über die Notwendigkeit der Einstellung des Verfahrens, falls zulässigerweise ein Antrag oder ein Rechtsmittel zurückgenommen worden ist, ergibt sich jedoch, daß der Gesetzgeber – anders als im Urteilsverfahren (vgl. hierzu § 271 Abs. 3 Satz 3, § 515 Abs. 3 Satz 2, § 566 ZPO) – im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren einen formellen Akt für notwendig hält, um ein anhängiges Verfahren zum Abschluß zu bringen. Das ergibt sich des näheren aus dem Charakter des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens als eines Officialverfahrens und wegen der Bedeutung der in diesem Verfahren zu klärenden Fragen der Betriebs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und Unternehmensverfassung. Daraus folgt des weiteren, daß ein Gericht sich nicht dabei beruhigen und nicht untätig bleiben darf, wenn die Beteiligten in einem Beschlußverfahren mitteilen, das Verfahren sei infolge eines Vergleichsabschlusses erledigt. (Siehe auch wieder den Beschluß 1 ABR 2/63).

Es bedarf hier nicht der abschließenden Entscheidung, ob und inwieweit im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren wirksam Vergleiche abgeschlossen werden können (vgl. dazu Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 84 Anm. 1, § 85 Anm. 2; Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 80 Anm. 11, § 83 Anm. 45 f., § 85 Anm. 32 f.). Jedenfalls ist im vorliegenden Falle der Streit substantiell zwischen den Parteien aus der Welt geschafft worden.

Wenn man im Streitfall den im Kündigungsschutzprozeß abgeschlossenen Vergleich als das das vorliegende Beschlußverfahren beendende Ereignis ansehen will, so bestehen gegen die Wirksamkeit des Vergleichs auch unter Berücksichtigung der das Beschlußverfahren beherrschenden Offizialmaxime keine Bedenken. Die Streitfrage des Beschlußverfahrens, ob die Antragstellerin während des Schwebens des Kündigungsschutzprozesses den Betrieb der Antragsgegnerin betreten und damit auch den Betriebsratssitzungen beiwohnen darf, hat nämlich ihren Ursprung in der Stellung der Antragstellerin als Betriebsratsmitglied, damit aber auch als Belegschaftsmitglied, da nur Belegschaftsmitglieder dem Betriebsrat angehören können. Die Frage des Verbleibens der Antragstellerin in der Belegschaft und, da sonstige Gesichtspunkte offensichtlich nicht zur Erörterung stehen, also auch im Betriebsrat unterliegt aber der Dispositionsbefugnis der Antragstellerin und der Arbeitgeberin. Denn das ist eine Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Arbeitsvertragsverhältnisses, hinsichtlich dessen wiederum der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt. Es ist



- 6 -

also möglich, über diese Frage einen wirksamen Vergleich abzuschließen, und zwar wegen der Dispositionsbefugnis der Beteiligten übrigens auch im Zuge eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens. Die Folge eines solchen Vergleichs aber ist es, daß der Streitfall, der zwischen den Beteiligten schwebte, materiell sein Ende gefunden hat.

Nicht anders stellt sich die Verfahrenslage dar, wenn man als das das Verfahren beendende Ereignis nicht den Vergleichsabschluß im Kündigungsprozeß ansieht, sondern die Wiedereinstellung der Antragstellerin im Betrieb der Antragsgegnerin. Sie unterliegt wegen der unmittelbaren Beziehung zum Arbeitsverhältnis ebenfalls der Dispositionsbefugnis der Beteiligten. Infolge der Wiedereinstellung hat sich das Verbot der Antragsgegnerin hinsichtlich des Betretens des Betriebs durch die Antragstellerin erledigt. Gleichzeitig besteht deshalb keine Behinderung der Antragstellerin mehr, an den Betriebsratssitzungen teilzunehmen.

Wegen der Wiedereinstellung der ^{stellerin}Antragsgegnerin, bzw. wegen des Wegfalls ihrer Behinderung ist auch das Rechtsschutzinteresse an der Weiterverfolgung des Antrags der Antragstellerin in Fortfall gekommen. Denn wenn die Antragstellerin wieder eingestellt ist und die Antragsgegnerin der Antragstellerin das Betreten des Betriebs zur Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsrats nicht mehr verbietet, so bleibt kein Raum mehr für eine gerichtliche Entscheidung zur Sache. Wenn auch das Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren wegen der Art und des Sinnes dieses Verfahrens gegenüber dem Parteiverfahren modifiziert zu sehen ist (BAG 3, 288 / 292, 294/ = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG), so ist doch hier wiederum die Dispositionsbefugnis der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu beachten.

Daß das Rechtsschutzinteresse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren gefordert werden muß, ent-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



spricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. BAG 3, 288 2917 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG 4, 268 2707). Ob ein Rechtsschutzinteresse gegeben ist, muß auch noch in dritter Instanz, und zwar von Amts wegen, geprüft werden. Wie der erkennende Senat in der oben mehrfach erwähnten Entscheidung BAG 4, 268 2737 ausgesprochen hat, ist bei Fortfall des Rechtsschutzinteresses unter Aufhebung der in den Vorinstanzen ergangenen Entscheidungen auszusprechen, daß das Verfahren erledigt ist (Siehe auch wieder den Beschluß 1 ABR 2/63).

Diese formelle Feststellung durch das Gericht ist die hier für die Beendigung des Verfahrens notwendige gerichtliche Handlung.

Die eben genannten Grundsätze sind auch im Streitfall anzuwenden. Hier gilt nicht etwa deshalb etwas anderes, weil es die Vorinstanzen entgegen § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG unterlassen haben, den Betriebsrat als Beteiligten zum Verfahren hinzuzuziehen. Denn zur Wirksamkeit des Vergleichs war die Mitwirkung des Betriebsrats nicht erforderlich. Auch genügt, um die Erledigung des Beschlußverfahrens feststellen zu können, die Tatsache, daß die Antragstellerin in Ausführung jenes Vergleichs wieder eingestellt wurde bzw. ihr das Betreten des Betriebes wieder unangefochten möglich ist. Diese Tatsachen ergeben sich zur Gewißheit des erkennenden Senats daraus, daß die Antragstellerin und die Antragsgegnerin das übereinstimmend vorgetragen haben und der Betriebsrat, dem die diesen Vortrag enthaltenden Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten mitgeteilt worden sind, nicht widersprochen hat.

gez. Dr. Müller,

Wichmann

zugleich für den erkrankten
Bundesrichter Dr. Gröninger

Dr. Reinecke

Vetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)